

Besondere Ausstellungsbedingungen der Messe Erfurt AG

I. Ort - Dauer – Öffnungszeiten

Die naro.tech findet vom 06.09. 2007 bis 09.09 2007 in der Messe Erfurt statt.

Öffnungszeiten:

Donnerstag	06.09.2007 von	10.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag,	07.09.2007 von	10.00 Uhr - 18.00 Uhr
Samstag,	08.09.2007 von	10.00 Uhr - 18.00 Uhr
Sonntag,	09.09.2007 von	10.00 Uhr - 18.00 Uhr

Öffnungszeiten für die Aussteller: jeweils 1 Stunde vor bzw. nach den Besucheröffnungszeiten.

II. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen für die Teilnahme an der naro.tech sind die besonderen Ausstellungsbedingungen der Messe Erfurt AG, die Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA, die Hausordnung der Messe Erfurt AG, die organisatorischen (z.B. Ausstellerinformationen), technischen (z.B. Service - Ausstellerhandbuch) und die übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller vor Veranstaltungsbeginn zugehen.

III. Teilnahmeberechtigung und Zulassung

Als Aussteller zugelassen werden ausschließlich Firmen, die dem Thema der Veranstaltung unter besonderer Berücksichtigung des Verzeichnisses der Angebotsbereiche entsprechen.

Die Aushändigung des Anmeldevordrucks begründet keinen Anspruch auf spätere Zulassung, die ohne Angabe von Gründen verweigert werden kann, ohne dass hieraus Ersatzansprüche geltend gemacht werden können. Über die Zulassung entscheidet die Messe Erfurt AG. Im Falle der Zulassung wird eine schriftliche Bestätigung erteilt.

Diese Zulassung gilt nur für den darin benannten Aussteller.

Die Platzzuteilung und die Bemessung der Standgröße erfolgt nach Gesichtspunkten, die durch das Ausstellungsthema und die vorhandenen Räumlichkeiten gegeben sind, wobei die besonderen Wünsche der Aussteller nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Das Eingangsdatum der formellen Anmeldung ist hierbei nicht maßgebend.

Falls die Ausstellungsleitung im Bereich bereits zugeteilter Standflächen irgendwelche Veränderungen vornehmen will (z.B. bauliche Veränderungen, Einbau von Installationen etc.), wird sie die betroffenen Aussteller rechtzeitig hierüber informieren.

Eine Verlegung des Platzes kann aus zwingenden sachlichen Gründen erfolgen. In diesem Falle wird ein möglichst gleichwertiger Platz zugeteilt. Der Aussteller ist berechtigt, innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des neuen Platzes seine Anmeldung zurückzuziehen. Schadenersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.

IV. Vertragsabschluss

Die Bestellung der Standfläche erfolgt durch Einsendung des ausgefüllten Vordruckes „Anmeldung“. Mit der Bestätigung der Standfläche durch den Veranstalter kommt der Mietvertrag zwischen Aussteller und Veranstalter zustande. Den Ausstellern wird die Bodenfläche ohne An- und Aufbauten vermietet.

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, nicht vollständig ausgefüllte Anmeldungen zurückzuweisen. Konkurrenzaußchluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

V. Standmiete + Nebenkosten

A. Standmiete in den Ausstellungshallen

Reihenstand (1 Seite offen)	100,00 €/ m ²
Eckstand (2 Seiten offen)	100,00 €/ m ²
Kopfstand (3 Seiten offen)	100,00 €/ m ²
Blockstand (4 Seiten offen)	100,00 €/ m ²

Die Mindeststandfläche beträgt 9 m².

Die Standort ist abhängig von der Aufplanung. In der Ausstellungshalle besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Standort.

Der Standmiete schließt ein:

- mietweise Überlassung der Standfläche während Aufbau-, Lauf- und Abbauezeit.
- allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen, allgemeine Beleuchtung der Ausstellungshallen, allgemeine Reinigung der Gänge.

B. Mietpreis für Standbegrenzungswände (inklusive Auf- und Abbau) und Teppich

- 30,00 € je lfdm Standbegrenzungswand (Standardhöhe 2,50m – System OCTANORM)
- 60,00 € je Tür, verschließbar
- 24,00 € je lfdm Fronttraverse
- 5,30 € je m² Teppichfliesen

Für durch ihn bzw. sein Personal entstandene Beschädigungen an gemieteten Standbauten, Leihmobiliar oder sonstigem Mietgut ist der Aussteller lt. geltenden Mietbedingungen (s. Ausstellerhandbuch) haftbar.

C. Mietpreise für Mietstandsysteme

- A – Paket: 32,00 Euro/ m² (bestehend aus: Rück- und Seitenwände, Fronttraverse, Schild mit Firmenlogo inkl. Text, Teppich)
- B – Paket: 58,00 Euro/ m² (bestehend aus: Rück- und Seitenwände, Fronttraverse, Schild mit Firmenlogo inkl. Text, Teppich, Strahler & Kabel, Abstellraum mit verschließbarer Tür, 1 Möbelpaket)

D. AUMA - Beiträge

Für den Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft werden als AUMA - Beiträge je qm Standfläche in der Halle 0,60 € erhoben und an die AUMA abgeführt.

E. Müllpauschale

Für die Müllentsorgung wird eine Müllpauschale in Höhe von 15,00 € pro Stand erhoben.

Die Berechnungen erfolgen mit der Standmiete.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich zur Standmiete für die Standfläche und der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.

VI. Mitaussteller

Dem Aussteller wird für jeden Mitaussteller auf seiner angemeldeten Standfläche eine Pauschale in Höhe von 100,00 € (inklusive Katalogeintrag) zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer berechnet. Mitaussteller ist, wer am Stand eines Hauptausstellers mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt.

VII. Zahlungsbedingungen

Das Leistungsentgelt ist spätestens bis zum 31.08.2007 zur Zahlung fällig. Alle Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer zu leisten. Ein Rechtsanspruch auf die vereinbarte Standfläche besteht erst nach vollständiger Bezahlung.

VIII. Pfandrecht

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Messe-/ Ausstellungsständen das Vermieter – Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen.

IX. Bestellformulare

Jeder Aussteller erhält rechtzeitig vor Ausstellungsbeginn das Ausstellerhandbuch (AHB).

Im AHB sind die für die individuelle Gestaltung notwendigen Bestellformulare unter Angabe der Preise und Lieferbedingungen enthalten. Mit Einsendung der Bestellformulare erteilt der Aussteller den Auftrag und verpflichtet sich zur Übernahme der entstehenden Kosten.

Die im AHB aufgeführten Technischen Richtlinien, Versammlungsstättenverordnungen (VStättV) und Aufbaubestimmungen sind Vertragsbestandteil.

X. Werbepauschale/Katalog

Der Katalog enthält ein alphabetisches Firmenverzeichnis. Die Einträge umfassen den Firmennamen und eine kurze, allgemeine Branchenangabe, Anschrift, Hallen- und Standnummer sowie eine Internetverlinkung. Dafür wird eine Werbepauschale in Höhe von 62,00 € zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer erhoben.

Der Eintrag ist obligatorisch und wird mit dem Leistungsentgelt in Rechnung gestellt. Zusätze und Texterweiterungen sind gegen Zusatzgebühr möglich.

Besondere Ausstellungsbedingungen der Messe Erfurt AG

XI. Ausweise

je zusätzlichen Ausstellerausweis	9,00 €
Parkausweis PKW	10,00 €
Parkausweis PKW + Anhänger	14,00 €
bzw. Kleintransporter	14,00 €
Parkausweis LKW	22,00 €

Die Preise verstehen sich inklusive der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.

Der Zutritt zu den Hallen während des Auf- und Abbaus sowie zur Veranstaltung ist nur mit gesonderten Ausweisen möglich.

Das Parken im Messegelände ist nur mit Ausstellerparkausweisen gestattet.

Sämtliche Ausweise können über das Ausstellerhandbuch bestellt werden und sind am Auftag, bzw. zur Messeveranstaltung am Informationspunkt der Messe Erfurt AG gegen Bezahlung abzuholen.

Es wird ausschließlich Barzahlung akzeptiert.

XII. Aufbau

Dienstag, 04.09.2007	08.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Mittwoch 05.09.2007	08.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Ausstellungsstände, mit deren Aufbau am Tag vor Beginn der Ausstellung bis 16:00 Uhr nicht begonnen wurde, werden auf Kosten des Ausstellers dekoriert, sofern nicht anders darüber verfügt wird. Ersatzansprüche können durch den Aussteller nicht geltend gemacht werden.

Eine Vorverlegung des Aufbautermins ist nicht möglich.

Im Rahmen der Verkehrsregelung werden zum Aufbau zeitlich begrenzte Passierscheine gegen eine Kautions von 50,00 Euro ausgegeben. Diese Kautions wird zurückerstattet, wenn das Fahrzeug innerhalb von 3 Stunden den Zugangsbereich der Hallen verlassen hat und sich der Fahrzeugführer an der Wirtschaftseinfahrt meldet.

XIII. Abbau

Sonntag, 09.09.2007	18.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Montag, 10.09.2007	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Mit dem Abbau der Stände kann nach Ausstellungsschluss begonnen werden. Vorzeitiges Abbauen oder teilweises Räumen des Standes ist nicht statthaft und kann mit einer Vertragsstrafe von mind. 50% der Standmiete geahndet werden.

Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter werden nach dem für die Beendigung des Abbaus festgelegten Termin auf Kosten und Gefahr des Ausstellers von der Ausstellungsfläche entfernt und kostenpflichtig eingelagert.

Die Standflächen und die Mietgegenstände der Vertragsfirmen sind in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

Beschädigungen der Bausubstanz, der technischen Einrichtungen und des Geländes sind unverzüglich der Ausstellungsleitung mitzuteilen. Dafür haftet der Aussteller.

XIV. Standbau/ Standgestaltung

Jeder Ausstellungsstand darf nur zu maximal 1/3 der Gesamtstandfläche überdacht werden.

Jeder Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand mit Standbegrenzungswänden, Blende und Teppich aufzubauen.

Für den Auf- und Abbau des Mietsystemstandes sorgt der Veranstalter. Der Mietsystemstand, einschließlich dessen Ausstattung sowie Standbegrenzungswänden, dürfen nicht beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Während der Mietdauer entstandene Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt. Wird kein Mietsystemstand eingesetzt, wird die Anbringung einer Frontblende an allen offenen Seiten der Standfläche zur Auflage gemacht. Die Frontblende kann entfallen, wenn die erforderliche Standqualität auf eine andere Weise gewährleistet ist.

Verwendet der Aussteller einen eigenen Standbau oder eigene Standbegrenzungswände, muss er beim Veranstalter eine Zeichnung seines Standaufbaus einreichen. Der Veranstalter entscheidet anhand der Zeichnung, ob der Aussteller zur Wahrung des Gesamterscheinungsbildes zusätzlich Standbegrenzungswände bestellen muss.

Die Standardhöhe der Standbegrenzungswände beträgt 2,50 m. Ausstellungsstände, welche die Höhe von 2,50 m überschreiten, bedürfen der Genehmigung des Veranstalters.

Eventuell im Standbereich befindliche Säulen sowie Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standfläche und müssen jederzeit zugänglich sein. Bodenbeläge in den Ausstellungsständen dürfen nur mit Doppelklebeband (fermoflex oder tesafix 4964) befestigt werden.

XV. Einrichtungen

Die Installations- und Feuerschutzeinrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein.

Alle zur Ausgestaltung eingesetzten Werkstoffe müssen den technischen, insbesondere den brandschutztechnischen Richtlinien entsprechen. (DIN 4102 BI, schwer entflammbar! + BGVC 1)

Beschädigungen der Bausubstanz, der technischen Einrichtungen und des Geländes sind unverzüglich der Ausstellungsleitung mitzuteilen. Dafür haftet der Aussteller.

XVI. Schankanlagen

Für die Einrichtung und den Betrieb von Schankanlagen auf dem Stand ist die Verordnung über Getränkeschankanlagen (Schank V) vom 27.11.89, Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 2044 zu beachten. Die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Kostproben bedarf der besonderen Genehmigung der Ausstellungsleitung.

XVII. Versicherung

Die Ausstellungsleitung haftet nicht für Schäden und Verluste an Standaufbauten und am Schaugut. Eine Versicherung kann mit dem im AHB genannten Versicherungsunternehmen abgeschlossen werden.

XVIII. GEMA – Gebühren

Für die öffentliche Darbietung urheberrechtlich geschützter Musik mittels CDs und sonstiger Tonträger sowie für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunk- und Fernsehsendungen bedarf es der Genehmigung der GEMA, Anmeldungen sind vorzunehmen bei:

GEMA – Bezirksdirektion Dresden
Zittauer Straße 31
01099 Dresden
Telefon: 03 51/81 84 60

XIX. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Der Gerichtsstand und Erfüllungsort, auch für Wechsel und Schecks, ist Erfurt.

Sofern einzelne Bestimmungen der Ausstellungsbedingungen unwirksam sind, lässt dies den Bestand der übrigen Bedingungen unberührt.

XX. Hängepunkte

Dem Aussteller ist es untersagt eigenständig die Hängepunkte in den Messehallen zu benutzen. Aussteller die etwas über Ihrem Messestand von der Hallendecke abhängen möchten (z.B. Fahnen, Transparente, Beleuchtungstraversen) müssen das Formblatt 10 im Ausstellerhandbuch ausgefüllt der Serviceabteilung der Messe Erfurt AG zukommen lassen.

XXI. Entladen von Fahrzeugen

Für den Entladevorgang aus Fahrzeugen jeglicher Art ist der Aussteller bzw. die vom Aussteller beauftragte Spedition eigenverantwortlich.

XXII. Sonstiges

Abweichungen der Besonderen Ausstellungsbedingungen der Messe Erfurt AG gegenüber den Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA haben Vorrang.

Veranstalter:

Messe Erfurt AG
Gothaer Straße 34
99094 Erfurt
Vorstand: Johann Fuchsgruber
Telefon 03 61/4 000
Telefax 03 61/4 00-11 11
www.messe-erfurt.de

Mitglied im
FAMA Fachverband Messen und Ausstellungen e.V.